

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Produktidentifikator**

- Handelsname KETASPIRE KT-880 FW30

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Verwendungen des Stoffs/Gemischs**

- Kunststoffindustrie

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**Firma**

SOLVAY SPECIALTY POLYMERS ITALY S.p.A.
VIALE LOMBARDIA, 20
20021, BOLLATE
ITALIA
Tel: +39-02-290921

Email-Adresse

Bei Fragen zum Inhalt des SDB: manager.sds@syensqo.com
Für alle anderen Themen: www.syensqo.com/en/form/documentation

1.4 Notrufnummer

+44(0)1235 239 670 [CareChem 24]

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)**

- Unter der oben genannten Verordnung nicht als gefährlicher Stoff eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

- Unter der oben genannten Verordnung nicht als gefährlicher Stoff gekennzeichnet.

2.3 Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen**Umweltbezogene Angaben**

- Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben

- Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1 Stoff**

- Nicht anwendbar, bei diesem Produkt handelt es sich um eine Gemisch.

3.2 Gemisch

Angaben zu Bestandteilen und Verunreinigungen

Chemische Bezeichnung	Identifikationsnummer	Einstufung Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	SCL, M-Faktor, ATE	Konzentration [%]
Polyetheretherketone	CAS-Nr. : 29658-26-2 Selbsteinstufung	Nicht klassifiziert	ATE (Oral): 15.000 mg/kg	>= 70 - <= 80
Polytetrafluorethylen	CAS-Nr. : 9002-84-0	Nicht klassifiziert	ATE (Oral): > 5.000 mg/kg	>= 10 - <= 15
Kohlenstoff	CAS-Nr. : 7440-44-0 EINECS-Nr. : 231-153-3 Selbsteinstufung	Nicht klassifiziert	ATE (Oral): > 2.000 mg/kg	>= 10 - <= 15

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Inhalation

- An die frische Luft bringen.
- Sofort Arzt hinzuziehen.
- Gefährliche Zersetzungsprodukte
- Nach Einatmen der Brandgase, Zersetzungsprodukte oder Staub im Unglücksfall an die frische Luft gehen.

Nach Hautkontakt

- Nach Kontakt mit dem heißen Polymer betroffene Hautpartien rasch mit kaltem Wasser kühlen.
- Polymer nicht von der Haut abziehen.
- Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

- Augen einige Minuten mit fließendem Wasser spülen und dabei Augenlider weit öffnen.
- Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Bei Verschlucken

- Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.
- Bei der Einnahme großer Mengen der Substanz zum Arzt gehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Inhalation

Auswirkungen

- Mechanische Reizung durch Produktpartikel.
- Eine thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von gefährlichen Gasen und Dämpfen führen

Nach Hautkontakt

Auswirkungen

- Mechanische Reizung durch Produktpartikel.

Nach Augenkontakt

Auswirkungen

- Mechanische Reizung durch Produktpartikel.

Bei Verschlucken**Auswirkungen**

- Geringe Gefahr durch Verschlucken.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**Hinweise für den Arzt**

- Kein(e,er).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

- Pulver
- Schaum
- Wasser
- Wasserdampf
- Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel

- Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brennbarer Stoff
- Bei Bränden schmilzt das Polymer in Form von Tropfen, die das Feuer begünstigen können.
- Ein beginnender Brand neigt zur Selbstlöschung (siehe Abschnitt 9).
- Beim Erhitzen können gefährliche Gase frei werden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung**

- Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- Brandabweisende Schutzkleidung und Schutzausrüstung für Feuerwehr verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren****Hinweis für das Personal außerhalb des Notdienstes**

- Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Hinweis für das Notdienstpersonal

- Wegen Rutschgefahr aufkehren.
- Staubbildung vermeiden.
- Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in die Umwelt gelangen lassen.
- Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Aufkehren und in geeignete Behälter zur Entsorgung geben.
- Staubbildung vermeiden.

- In ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.
- In geeigneten und verschlossenen Behältern zur Entsorgung aufbewahren.
- Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

- Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Maßnahmen gegen elektrostatisches Aufladen treffen.
- Vor Umladeoperationen sicherstellen, dass die gesamte Ausrüstung geerdet ist.
- Nur produktverträgliche Behältermaterialien verwenden.
- Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

Hygienemaßnahmen

- Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
- Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Staubexplosionsklasse

- St1

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen/Lagerungsbedingungen

- Behälter geschlossen aufbewahren.
- Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.
- Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.
- Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.
- Staubbildung vermeiden.
- Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.
- Nicht rauchen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

- Für weitere Informationen bitte kontaktieren:
- Lieferant

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Komponenten mit berufsbedingten Expositionsgrenzwerten am Arbeitsplatz

Inhaltsstoffe	Werttyp	Wert	Grundlage
Particles (insoluble or poorly soluble) not otherwise specified	TWA	10 mg/m ³	USA. Maximale Arbeitsplatz-Konzentrationswerte (TLV) der ACGIH
Art der Exposition : Einatembare Fraktionen			
Particles (insoluble or poorly soluble) not otherwise specified	TWA	3 mg/m ³	USA. Maximale Arbeitsplatz-Konzentrationswerte (TLV) der ACGIH
Art der Exposition : Einatembare Fraktionen			

KETASPIRE KT-880 FW30

Überarbeitet am 18.02.2025

Kohlenstoff	TRK-TMW	5 mg/m3	Grenzwerteverordnung - Anhang I: Stoffliste
	Art der Exposition : alveolengängiger Anteil		
Kohlenstoff	TRK-KZW	10 mg/m3	Grenzwerteverordnung - Anhang I: Stoffliste
	Kategorie Kurzeitaussetzung : 2 x 60 mins (Miw)		
Kohlenstoff	MAK-TMW	5 mg/m3	Grenzwerteverordnung - Anhang I: Stoffliste
	Art der Exposition : Alveolengängige Staubfraktion		
Kohlenstoff	MAK-KZW	10 mg/m3	Grenzwerteverordnung - Anhang I: Stoffliste
	Kategorie Kurzeitaussetzung : 2 x 60 mins (Miw)		
Kohlenstoff	Art der Exposition : Alveolengängige Staubfraktion		

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**Überwachungsmaßnahmen****Technische Schutzmaßnahmen**

- Lokale Absaugung entsprechend dem Emissionsrisiko vorsehen (s. Abschnitt 10).
- Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen.
- Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.
- Technische Maßnahmen treffen, um mit den maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen in Übereinstimmung zu sein.

Individuelle Schutzmaßnahmen**Atemschutz**

- Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entsprechendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.
- Nur Verwendung von Atemschutz gemäß internationalen/nationalen Normen.
- Atemschutz bei der Bildung von Staubpartikeln oder Dämpfen, Atemwegserkrankungen, wenn Belüftung nicht geeignet ist (für Staub EN 140 oder EN 149 - Partikelfilter vom Typ P2 oder FFP2, Dampf DIN EN 140 oder DIN EN 149 - Filter Dampf A).

Handschutz

- Beim Umgang mit Hotmelt hitzebeständige Schutzhandschuhe (EN 407:2004), z. B. aus Textil oder Leder, tragen.

Augenschutz

- Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166:2002

Haut- und Körperschutz

- Den Körper je nach Aktivität und möglicher Belastung schützen (Schutzbekleidung, allgemeine Anforderungen: SIST EN ISO 13688: 2013, Schuttschuhe SIST EN 201345: 2012).

Hygienemaßnahmen

- Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
- Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Schutzmaßnahmen

- Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<u>Aggregatzustand</u>	fest
<u>Form</u>	Pellets
<u>Farbe</u>	schwarz
<u>Geruch</u>	geruchlos
<u>Geruchsschwelle</u>	Keine Daten verfügbar
<u>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt</u>	<u>Schmelzpunkt/ Schmelzbereich:</u> 340 °C
<u>Siedebeginn und Siedebereich</u>	<u>Siedepunkt/Siedebereich:</u> Nicht anwendbar
<u>Entzündbarkeit (fest, gasförmig)</u>	Kann in Luft brennbare Staubkonzentrationen bilden., Das Produkt ist nicht entzündlich.
<u>Entzündbarkeit (Flüssigkeiten)</u>	Keine Daten verfügbar
<u>Zünd-/Explosionsgrenze</u>	Keine Daten verfügbar
<u>Flammpunkt</u>	Nicht anwendbar
<u>Zündtemperatur</u>	Keine Daten verfügbar
<u>Zersetzungstemperatur</u>	> 430 °C Langzeitexposition (ca. 1 Stunde)
<u>pH-Wert</u>	Nicht anwendbar
<u>Viskosität</u>	Keine Daten verfügbar
<u>Löslichkeit</u>	<u>Wasserlöslichkeit:</u> vernachlässigbar
<u>Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser</u>	Nicht anwendbar
<u>Dampfdruck</u>	Nicht anwendbar
<u>Dichte</u>	Keine Daten verfügbar
<u>Relative Dichte</u>	Keine Daten verfügbar
<u>Relative Dampfdichte</u>	Nicht anwendbar
<u>Partikeleigenschaften</u>	Keine Daten verfügbar
<u>Verdunstungsrate (Butylacetat = 1)</u>	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

<u>Staubverpuffungsindex (Kst)</u>	153 m.bar/s
---	-------------

<u>Staubexplosionskonstante</u>	St1
<u>Minimale Zündenergie</u>	30 - 100 mJ

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

- Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

- Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

Polymerisation

- Eine gefährliche Polymerisation findet nicht statt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

- Hitze, Flammen und Funken.
- Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.
- Staubbildung vermeiden.
- Die normale Verarbeitungstemperatur dieses Harzes liegt über der Zersetzungs-und/oder Selbstentzündungstemperatur anderer Polymerharze wie z.B. Polyacetal, Polyvinylchlorid (PVC), Polypropylen usw. Wenn PVC oder andere Harze mit einer Zersetzungstemperaturen unter 371°C / 700°F auf Ihrer Anlage geformt oder verarbeitet werden, können sich diese Produkte bei der Verarbeitungstemperatur dieses Harzes zersetzen oder mit diesem Harz reagieren. Bei versehentlicher Kontamination dieses Harzes mit diesen Produkten durch das Fördersystem oder andere Vorrichtungen kann zu einer raschen, heftigen Freisetzung von Zersetzungsdämpfen kommen, wenn das kontaminierte Material auf die entsprechende Verarbeitungstemperatur gebracht wird. Um dies zu vermeiden, Werkzeuge und sonstige Anlagenteile vor dem Wechsel gründlich reinigen und eine Kontamination durch Materialördersysteme vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

- Polymere Harze

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Kohlenmonoxid
- Schwefeloxide
- Kohlenwasserstoffe
- Fluorwasserstoff
- Die Freisetzung von anderen schädlichen Zersetzungsprodukte ist möglich.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Akute orale Toxizität	Keine Daten verfügbar
Akute inhalative Toxizität	Keine Daten verfügbar
Akute dermale Toxizität	Keine Daten verfügbar
Akute Toxizität (andere Verabreichungswege)	Keine Daten verfügbar

<u>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut</u>	Keine Daten verfügbar
<u>Schwere Augenschädigung/-reizung</u>	Keine Daten verfügbar
<u>Sensibilisierung der Atemwege/Haut</u>	Keine Daten verfügbar
<u>Mutagenität</u>	
Gentoxizität in vitro	Keine Daten verfügbar
Gentoxizität in vivo	Keine Daten verfügbar
<u>Karzinogenität</u>	Keine Daten verfügbar
<u>Toxizität für Fortpflanzung und Entwicklung</u>	
Toxizität für Fortpflanzung/Fortpflanzungsfähigkeit	Keine Daten verfügbar
Entwicklungsschädigung/Teratogenität	Keine Daten verfügbar
<u>STOT</u>	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Keine Daten verfügbar
<u>Aspirationstoxizität</u>	Keine Daten verfügbar

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

<u>Endokrinschädliche Eigenschaften</u>	Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.
<u>Erfahrungen mit der Exposition von Menschen</u>	Keine Daten verfügbar
<u>Weitere Information</u>	Da die Bestandteile im Harz eingekapselt und im Körper nicht biologisch verfügbar sind, können sie die obgenannten Gesundheitsschäden nicht ausüben. Die Beschreibung möglicher schädlicher Auswirkungen basiert auf Erfahrungen aus der Praxis und/oder toxikologischen Eigenschaften einzelner Bestandteile.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität**

<u>Kompartiment Wasser</u>	
Akute Toxizität für Fische	Keine Daten verfügbar
Akute Toxizität für Daphnien und andere wasserlebende Evertrebraten	Keine Daten verfügbar
Toxizität gegenüber Wasserpflanzen	Keine Daten verfügbar
Toxizität bei Mikroorganismen	Keine Daten verfügbar
Chronische Toxizität für Fische	Keine Daten verfügbar
Chronische Toxizität für Daphnien und andere wasserlebende Evertrebraten	Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

<u>Abiotischer Abbau</u>	Keine Daten verfügbar
<u>Chemisch-physikalische und photochemische Eliminierung</u>	Keine Daten verfügbar
<u>Biologischer Abbau</u>	Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Keine Daten verfügbar
Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Adsorptionspotenzial (Koc)	Keine Daten verfügbar
Bekannte Verteilung auf Umweltkompartimente	Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Keine Daten verfügbar
--	-----------------------

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften	Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.
--	---

12.7 Andere schädliche Wirkungen	Keine Daten verfügbar
---	-----------------------

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung****Entsorgung**

- In Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Abfallbestimmung und die Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften fallen unter die Verantwortung des Abfallerzeugers.
- Muss in einer Verbrennungsanlage, die die dafür notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden besitzt, verbrannt werden.
- Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften abgelagert oder verbrannt werden.
- Das Abfallprodukt nicht in der Kanalisation oder in Wasserläufen entsorgen

Hinweise zur Reinigung und Entsorgung der Verpackung

- Leere Behälter.
- Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.
- Das ungebrauchte und nicht verunreinigte Produkt wird zur Entsorgung vorzugsweise einem anerkannten und ermächtigten Wiederverwerter, einer Verbrennungsanlage, einem anderen Betrieb mit einer Vorrichtung für die thermische Zerstörung oder einer industriellen Deponie zugeführt.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**ADN/ADNR**

nicht reguliert

ADR

nicht reguliert

RID

nicht reguliert

IMDG

nicht reguliert

IATA

nicht reguliert

Bemerkung: Die angegebenen Transportbestimmungen waren zu dem Zeitpunkt in Kraft, als das Datenblatt ausgestellt wurde. Da sich die Transportbestimmungen für Gefahrgut jederzeit ändern können, empfehlen wir Ihnen, sich bei Ihrer zuständigen Vertriebsniederlassung zu erkundigen, ob das Ihnen vorliegende Sicherheitsdatenblatt noch Gültigkeit hat.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

Kohlenstoff

Für dieses Produkt gelten die Anforderungen von Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006. Die genaue Liste der eingeschränkten Verwendungen ist im entsprechenden Eintrag dieses Anhangs enthalten. Nummer in der Liste: 75

*Auszug aus dem Eintrag 75: Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierungszwecke verwendet werden.

Registrierstatus

Informationen in Bestandsverzeichnissen	Status
United States TSCA Inventory	- In Liste aufgeführt
Canadian Domestic Substances List (DSL)	- In Liste aufgeführt
Australian Inventory of Industrial Chemicals (AIIC)	- In Liste aufgeführt
Japan. CSCL - Inventory of Existing and New Chemical Substances	- In Liste aufgeführt
Korea. Korean Existing Chemicals Inventory (KECI)	- In Liste aufgeführt
China. Inventory of Existing Chemical Substances in China (IECSC)	- In Liste aufgeführt
Philippines Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)	- Eine oder mehrere Komponenten nicht in Liste aufgeführt
EU. European Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemical (REACH)	- Bei Kauf von einer zu Syensqo gehörenden juristischen Person mit Sitz im EWR („Europäischen Wirtschaftsraum“) entspricht dieses Produkt den Registrierungsbestimmungen der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, da alle seine Bestandteile entweder ausgeschlossen, befreit, und/oder registriert sind. Bei Kauf von einer juristischen Person außerhalb des

EWR bitte für weitere Informationen an Ihre örtliche Vertretung wenden.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

- Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme**

- MAK-KZW: Kurzzeitwert
- MAK-TMW: Tagesmittelwert
- TRK-KZW: Kurzzeitwert
- TRK-TMW: Tagesmittelwert
- TWA: 8 Stunden, zeitlich gewichteter Durchschnitt
- ADR: (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par Route) Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
- ADN: (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure) Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.
- RID: (Reglement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses) Regelung zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter. IATA: (International Airport Transport Association) Internationaler Luftverkehrsverband.
- ICAO-TI: (Technical Instruction for Safe Transport of Dangerous Goods by Air) Technische Anweisungen für den sicheren Transport von Gefahrgütern auf dem Luftweg.
- IMDG: (International Maritime Dangerous Goods) Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter im Seeschiffsverkehr.
- TWA: (Time weighted average) Zeitgewichtetes Mittel
- ATE: (Acute toxicity estimate) Schätzwert akuter Toxizität
- EC: EG-Nummer
- CAS: Chemical Abstracts Service
- LD50: Stoff, der bei 50 % (Hälfte) einer Tierversuchsgruppe zum Tode führt (mittlere letale Dosis).
- LC50: Stoffkonzentration, die bei 50 % (Hälfte) einer Tierversuchsgruppe zum Tode führt.
- EC50: Effektive Konzentration des Stoffes, die das Maximum von 50 % auslöst.
- PBT: (Persistent, Bioaccumulative and Toxic substance) Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff.
- vPvB: (Very Persistent and Very Bioaccumulative) Sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Stoff.
- GHS/CLP/SEA: Verordnung für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
- DNEL: (Derived No Effect Level) Abgeleitete Expositionskonzentration, bei der keine gesundheitsschädliche Wirkung besteht.
- PNEC: (Predicted No Effect Concentration) Vorausgesagte auswirkungslose Konzentration.
- STOT: (Specific Target Organ Toxicity) Spezifische Zielorgan-Toxizität.

Nicht auf alle oben genannten Akronyme wird in diesem Sicherheitsdatenblatt verwiesen.

NB: In diesem Dokument wird als Tausendertrennzeichen "." (Punkt) sowie als Dezimaltrennzeichen "," (Komma) verwendet. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt sind korrekt nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechend unserem Kenntnisstand zur Zeit ihrer Veröffentlichung. Diese Informationen gelten nur als Richtlinien, um den Benutzer mit ausreichenden Sicherheitsbedingungen bei der Handhabung, dem Gebrauch, der Verarbeitung, Lagerung, dem Transport, der Anwendung und dem Abbau des Produktes zu unterstützen und sie sollen nicht als Garantie oder als Qualitätsmerkmal dienen. Sie sollen in Zusammenhang mit den technischen Datenblättern benutzt werden, aber sollen diese nicht ersetzen. So beziehen sich die Informationen nur auf das bezeichnete Produkt und können nicht angewendet werden, wenn ein solches Produkt in Kombination mit anderen Materialien oder in anderen Herstellungsprozessen benutzt wird, es sei denn, dies ist ausdrücklich vermerkt. Das Datenblatt befreit den Benutzer nicht von der Verpflichtung sicherzustellen, dass er in Übereinstimmung mit allen Vorschriften in Verbindung mit seiner Tätigkeit handelt.